

**Zweite Berichtigung
der Neufassung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften“ an der
Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

Die Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 01.10.2013 (AM 5/2013) wird nach einer ersten Berichtigung vom 29.10.2013 (AM 6/2013, S. 793) wie folgt berichtigt:

1. § 4 Abs. 3 lautet:

(3) Die Studieninhalte werden durch 15 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule vermittelt. In der Regel vermitteln sieben Mastermodule die systematischen Grundlagen der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften auf fortgeschrittenem Niveau und ermöglichen den Studierenden den Ausgleich von Unterschieden in den Vorkenntnissen. Acht Schwerpunktmodule ermöglichen die interdisziplinäre Vertiefung von Kenntnissen der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in den Schwerpunkten Transnational Economics and Law (TEL), Führung von Unternehmen und gesellschaftliche Organisation (FUGO), Auditing, Finance, Taxation (AFT), Management, Entrepreneurship, Controlling (ManECo), Recht der Wirtschaft (RdW) und Volkswirtschaftslehre (VWL). Innerhalb der Schwerpunktmodule ermöglichen in der Regel zwei Ergänzungsmodule als Wahlmodule den Studierenden die interdisziplinäre Vertiefung des gewählten Schwerpunkts. Im Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre (VWL) werden aus dem Angebot der Ergänzungsmodule zwei Module gewählt; im Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache (China) werden keine Ergänzungsmodule angeboten. Die Fachvertreter der einzelnen Schwerpunkte sprechen für jedes Ergänzungsmodul, sofern diese angeboten werden, mindestens eine Empfehlung aus. Studierende können als Ergänzungsmodule auch andere Module aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Fakultät II wählen. Im Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache werden die Studieninhalte in 15 Modulen gemäß Anlage 3, Ziffer 2.7 studiert.

2. § 13 lautet:

**§ 13
Anrechnung von Studien-
und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Berufspraktische Tätigkeiten außerhalb eines Studiums werden nicht anerkannt.

(4) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 kann maximal in einem Umfang von 60 Kreditpunkten (KP) erfolgen. Liegen bei einer Bewerberin oder einem Bewerber anrechenbare Leistungen mit mehr als 60 Kreditpunkten vor, so kann sie oder er wählen, welche Leistungen im Umfang von maximal 60 Kreditpunkten zur Anrechnung eingebracht werden. Die Anrechnung der Masterthesis ist in Paragraph 9 geregelt.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden in der Regel die erzielten Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang der Kreditpunkte oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

3. In der Anlage 3 lauten die Modulbezeichnungen der Module zur chinesischen Sprache wie folgt: der Text unter 2.7 wie folgt:

a) unter **Schwerpunktmodule:**

wir870
Wirtschaftschinesisch III (in China)

b) unter **Studieninhalte des Schwerpunkts China – Wirtschaft und Sprache – für Studierende mit geringen Chinesischkenntnissen:**

wir870
Wirtschaftschinesisch III (in China)

wir863
Wirtschafts- und Rechtschinesisch I

wir866
Wirtschafts- und Rechtschinesisch II.